



gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: Ersetzt: 10.02.2020 Version: 2.3 Ausgabedatum:

28.06.2016 28.05.2020



www.ardex.de

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### Produktidentifikator

Produktform : Gemisch : ARDEX A 46 Produktname : 53080 Produktcode

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Baustoffe

Spezifikation für den : Nur für den gewerblichen Gebrauch

industriellen/professionellen Gebrauch

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Bodenspachtelmassen

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Hersteller

ARDEX GmbH

Friedrich-Ebert-Strasse 45

D-58453 Witten-Annen - Germany

T 0049 (0)2302/664-0 - F 0049 (0)2302/664-355

sicherheitsdatenblatt@ardex.de - www.ardex.de

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person : sicherheitsdatenblatt@ardex.de

#### 1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Vergiftungs-Informations- Zentrale	Mathildenstraße 1 79106 Freiburg	+49 (0) 761 19240	Für medizinische Auskünfte in deutscher und englischer Sprache

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie H315

H318 Schwere Augenschädigung/Augenreizung,

Kategorie 1

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

## Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden.

## Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS05



GHS07

Signalwort (CLP) : Gefahr Gefährliche Inhaltsstoffe : Portlandzement

Gefahrenhinweise (CLP) H315 - Verursacht Hautreizungen.

H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P261 - Einatmen von Staub vermeiden.

P280 - Augenschutz, Schutzhandschuhe tragen.

28.05.2020 DE - de 1/8

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

Zusätzliche Sätze Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung

Das Produkt enthält Chromatreduzierer, wodurch der Gehalt an wasserlöslichem Chrom(VI) weniger als 0,0002 % beträgt. Bei sachgerechter Lagerung (Trocken) und Verbrauch innerhalb der angegebenen Lagerzeit kann eine sensibilisierende Wirkung des Zements/Bindemittels bei Hautkontakt nicht eintreten (H317 oder EUH203 können daher entfallen).

PBT: nicht relevant - keine Registierung erforderlich vPvB: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### Stoffe

Nicht anwendbar

#### Gemische 3.2.

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Calciumsulfat	(CAS-Nr.) 7778-18-9 (EG-Nr.) 231-900-3	< 25	Nicht eingestuft
Portlandzement	(CAS-Nr.) 65997-15-1 (EG-Nr.) 266-043-4	> 10 - < 20	Skin Sens. 1, H317 Eye Dam. 1, H318 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H335

: Chrom-VI-Verbindungen < 2 ppm Anmerkungen

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung: Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort einen Arzt rufen.

Sofern die betroffene Person bei vollem Bewusstsein ist, reichlich Wasser trinken lassen. Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken

Flüssigkeitsgabe bei Bewusstlosigkeit.

## Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Reizung.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Schwere Augenschäden.

## Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

## Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Nicht brennbar.

## Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Keine Brandgefahr.

· Keine Explosionsgefahr Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Keine.

### Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen : Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-Schutz bei der Brandbekämpfung

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

: Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. Allgemeine Maßnahmen

28.05.2020 DE - de 2/8

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung. Siehe Abschnitt 7.

Notfallmaßnahmen : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Notfallmaßnahmen : Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.

Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Bildung von Staub minimieren. Verschüttete Mengen

aufnehmen. Keine Druckluft zur Reinigung benutzen.

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13. Siehe Abschnitt 8.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Siehe Abschnitt 8

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut

vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen : Schutzhandschuhe tragen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Vor Feuchtigkeit schützen. An einem trockenen Ort aufbewahren. Das Produkt enthält

Chromatreduzierer, wodurch der Gehalt an wasserlöslichem Chrom(VI) weniger als 0,0002 % beträgt. Bei sachgerechter Lagerung (Trocken) und Verbrauch innerhalb der angegebenen Lagerzeit kann eine sensibilisierende Wirkung des Zements/Bindemittels bei Hautkontakt nicht

eintreten (H317 oder EUH203 können daher entfallen).

Unverträgliche Materialien : Aluminium. Lager : Trocken.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

ARDEX A 46		
EU	Lokale Bezeichnung	Calcium dihydroxide
EU	IOELV TWA (mg/m³)	1 mg/m³ (Respirable fraction)
EU	IOELV STEL (mg/m³)	4 mg/m³ (Respirable fraction)
Deutschland	TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Allgemeiner Staubgrenzwert - Alveolengängige/Einatembare Fraktion
Deutschland	Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	1,25 mg/m³ (A) 10 mg/m³ (E)
Deutschland	TRGS 900 Anmerkung	AGS;DFG

Calciumsulfat (7778-18-9)		
Deutschland	TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Calciumsulfat
Deutschland	Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	6 mg/m³ (A)
Deutschland	TRGS 900 Anmerkung	DFG

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

## Persönliche Schutzausrüstung:

Schutzbrille. Bei Staubbildung: Staubmaske. Handschuhe.

### Handschutz:

Schutzhandschuhe. Geeignet sind Schutzhandschuhe aus folgenden Materialien:

Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm).

#### Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille

### Haut- und Körperschutz:

28.05.2020 DE - de 3/8

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

#### Atemschutz:

Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte:







#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Sonstige Angaben:

Bei der Verarbeitung sorgfältig vorgehen, um möglichst wenig Staub zu erzeugen. Staubbildung und -ausbreitung vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Feststoff
Aussehen : Pulver.
Farbe : Grau. Weiß.
Geruch : Geruchlos.

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : < 11,5

Relative Verdampfungsgeschwindigkeit : Keine Daten verfügbar

(Butylacetat=1)

Schmelzpunkt : > 1250 °C

Gefrierpunkt : Nicht anwendbar
Siedepunkt : Nicht anwendbar
Flammpunkt : Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur : Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Nicht brennbar.

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar
Relative Dichte : Nicht anwendbar
Dichte : 2.75 – 3.2 g/cm³

Dichte :  $2,75-3,2 \text{ g/cm}^3$ Löslichkeit : Wasser:  $0,1-1,5 \text{ g/l} @ 20^{\circ}\text{C}$ 

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log

Pow)

: Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar Viskosität, dynamisch : Nicht anwendbar

Explosive Eigenschaften : Keine.
Brandfördernde Eigenschaften : Keine.

Explosionsgrenzen : Nicht anwendbar

## 9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt : < 3 %

Schüttdichte : 900 – 1300 kg/m³

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Reagiert mit Wasser.

## 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

## 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren. Ammoniumsalze. Aluminium.

28.05.2020 DE - de 4/8

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### Angaben zu toxikologischen Wirkungen 11.1.

: Nicht eingestuft Akute Toxizität

Calciumsulfat (7778-18-9)	
LD50 oral Ratte	> 1584 mg/kg Körpergewicht (OECD 420, Ratte, Weiblich, Experimenteller Wert, Oral)
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	> 2,61 mg/l air (OECD 403, 4 Stdn, Ratte, Männlich / weiblich, Experimenteller Wert, Inhalation (Stäube))

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht Hautreizungen.

pH-Wert: < 11,5

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.

pH-Wert: < 11,5

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft Karzinogenität : Nicht eingestuft Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Nicht eingestuft

Exposition

: Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

: Reizung: Schwere Augenschädigung.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

ARDEX A 46

Ökologie - Allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige

Schäden in der Umwelt.

Portlandzement (65997-15-1)	
LC50 Fische 1	> 1000 mg/l (96 Stdn, Pisces)
Calciumsulfat (7778-18-9)	
LC50 Fische 1	2980 mg/l (96 Stdn, Lepomis macrochirus)

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

ANDEX A 40		
Persistenz und Abbaubarkeit Nicht anwendbar. Staubförmige anorganische Stoffe.		
BSB (% des ThSB)	Nicht anwendbar	
Portlandzement (65997-15-1)	Portlandzement (65997-15-1)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar.	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar	
ThOD	Nicht anwendbar	
BSB (% des ThSB)	Nicht anwendbar	
Calciumsulfat (7778-18-9)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar.	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar	
ThOD	Nicht anwendbar	
BSB (% des ThSB)	Nicht anwendbar	
12.3. Bioakkumulationspotenzial		

ARDEX A 46	
Bioakkumulationspotenzial	Keine Bioakkumulation.
Portlandzement (65997-15-1)	
Bioakkumulationspotenzial Bioakkumulation: nicht anwendbar.	
Calciumsulfat (7778-18-9)	
Bioakkumulationspotenzial Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden.	

28.05.2020 DE - de 5/8

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

#### Mohilität im Roden

12.4. Mobilitat iiii Boden		
ARDEX A 46		
Ökologie - Boden Keine.		
Portlandzement (65997-15-1)		
Ökologie - Boden	Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität des Stoffes vorhanden.	

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

1210. Ligosinoso doi 121 dila 1112 boditonang		
ARDEX A 46		
PBT: nicht relevant - keine Registierung erforder	lich	
vPvB: nicht relevant – keine Registrierung erforderlich		
Komponente		
Portlandzement (65997-15-1)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

### Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

## Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-

Abfallentsorgung

Ökologie - Abfallstoffe

**EAK-Code** 

: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen. : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Freisetzung in die

Umwelt vermeiden.

: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

17 01 01 - Beton

10 13 14 - Betonabfälle und Betonschlämme

Bei Resten

01 04 07\* - gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen

Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IATA / IMDG

ADR	IMDG	IATA	
14.1. UN-Nummer			
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezei	chnung		
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.3. Transportgefahrenklassen			
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.4. Verpackungsgruppe	14.4. Verpackungsgruppe		
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.5. Umweltgefahren			
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar			

#### Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender 14.6.

### - Landtransport

Nicht anwendbar

#### - Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

### - Lufttransport

Nicht anwendbar

#### Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code 14.7.

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. **EU-Verordnungen**

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

28.05.2020 DE - de 6/8

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC-Gehalt : < 3 %

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

- 1. Zement und zementhaltige Gemische dürfen nicht verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an löslichem Chrom VI in der Trockenmasse des Zements nach Hydratisierung mehr als 2 mg/kg (0,0002 %) beträgt.
- 2. Werden Reduktionsmittel verwendet, so muss der Lieferant unbeschadet der Gültigkeit anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass auf der Verpackung von Zement oder zementhaltigen Gemischen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar angegeben ist, wann das Erzeugnis abgepackt wurde sowie unter welchen Bedingungen und wie lange es gelagert werden kann, ohne dass die Wirkung des Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom VI den in Absatz 1 genannten Grenzwert überschreitet.
- 3. Die Absätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für das Inverkehrbringen im Hinblick auf überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und auf die Verwendung in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Gemische ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakt besteht.
- 4. Die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) für die Prüfung des Gehalts an wasserlöslichem Chrom VI von Zement und zementhaltigen Gemischen verabschiedete Norm ist als das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung von Absatz 1 einzusetzen.
- 5. Ledererzeugnisse, die mit der Haut in Berührung kommen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Chrom(VI)-Gehalt von 3 mg/kg (0,0003 Gewichts-prozent) oder mehr des gesamten Trockengewichts des Leders aufweisen.
- 6. Erzeugnisse, die Lederteile enthalten, die mit der Haut in Berührung kommen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Chrom(VI)-Gehalt von 3 mg/kg (0,0003 Gewichtsprozent) oder mehr des gesamten Trockengewichts des Leders aufweisen.
- 7. Die Absätze 5 und 6 gelten nicht für das Inverkehrbringen von gebrauchten Erzeugnissen, die vor dem 1. Mai 2015 bereits in den Endverbrauch gelangt waren.

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Rechtlicher Bezug : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Lagerklasse (LGK) : LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : Unterliegt nicht der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

GISCODE : ZP1 - Zementhaltige Produkte, chromatarm

EMICODE : EC 1 PLUS - sehr emissionsarm

TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung

der Luft)

: 5.2.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub

Nationale Regeln und Empfehlungen : TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:

Inhalative Exposition

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

28.05.2020 DE - de 7/8

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

28.05.2020 DE - de 8/8